

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 13. Januar 2017	Nr. 10
------	------------------------------	--------

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen

Vom 21. November 2016

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und des § 22 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgeschicklichkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 21. November 2016 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 209) zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. November 2014 (Brem.ABl. 2015, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„g) Anpassung der laufenden Renten einschließlich eines Gewinnverteilungsplans (§ 18a),“
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
„g) Altersruhegeld“.
3. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Altersruhegeld

(1) Ab dem 1. Januar 2018 erwirbt das Mitglied für freiwillige Zuzahlungen gemäß § 28 einen Anspruch auf Altersruhegeld, dessen Höhe sich nach dem Geschäftsplan (Anlage) bemisst. Über die Anpassung der Anwartschaften und Leistungen auf Grund von freiwilligen Zuzahlungen entscheidet die Delegiertenversammlung unabhängig von sonstigen Anpassungen durch einen Gewinnverteilungsplan zum Geschäftsplan.

(2) Bei Gewährung der Altersrente gemäß § 15 Absatz 4a wird auch das versicherte Altersruhegeld gezahlt.

(3) Die Hinterbliebenenversorgung auf Grund freiwilliger Zuzahlungen gemäß § 28 beträgt für Witwen und Witwer 60 v.H., für Vollwaisen 40 v.H. und für Halbwaisen 10 v.H. der durch freiwillige Zuzahlungen ab dem 1. Januar 2018 nach dem Geschäftsplan erworbenen Ansprüche auf Altersruhegeld.

(4) Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Sinne des § 13 löst keinen Anspruch auf Zahlung von Altersruhegeld aus. Eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente tritt auf Grund freiwilliger Zuzahlungen gemäß § 28 nicht ein. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze erhöht sich die Altersrente des zuvor berufsunfähigen Mitglieds um das zunächst nicht berücksichtigte versicherte Altersruhegeld.“

5. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jährliche Steigerungszahl ergibt sich aus der im Geschäftsjahr geleisteten und als geleistet geltenden (§ 21 Absatz 8 und § 26 Absatz 4) Versorgungsabgabe und aus bis zum 31. Dezember 2017 geleisteten freiwilligen Zuzahlungen (§ 28), geteilt durch den für das gleiche Geschäftsjahr gültigen Höchstbetrag der besonderen Versorgungsabgabe (§ 27), multipliziert mit 2,5.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Hinzurechnung von aus Auffüllungsbeiträgen nach § 27 Absatz 9 und freiwilligen Zuzahlungen erworbenen Steigerungszahlen erfolgt nicht.“

- b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

7. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Niederlassung auf“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

8. Dem § 27 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ab dem 1. Januar 2018 können angestellte Mitglieder auf Antrag die nach § 27 Absatz 1 zu leistende Besondere Versorgungsabgabe bis zur Höhe der

Allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 26 Absatz 1 mit Wirkung für die Zukunft auffüllen (Auffüllungsbeitrag).“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuzahlungen“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 20 Absatz 1“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Versorgungsabgaben und freiwillige Zuzahlungen dürfen zusammen nicht höher sein als das 2,5fache der allgemeinen Versorgungsabgabe. Nach Renteneintritt sind freiwillige Zuzahlungen nicht zulässig.“
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Leistungen aufgrund freiwilliger Zuzahlungen regelt ab dem 1. Januar 2018 § 18a.“

10. § 33a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kürzung kann ganz oder teilweise durch freiwillige Zuzahlungen gemäß § 28 wieder ergänzt werden.“

11. In § 34 Absatz 4a Satz 1 wird nach den Wörtern „zugeführt werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und es werden die Wörter „und zwar solange, bis die Rücklage vier vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder – nach ihrer etwaigen Inanspruchnahme – wieder erreicht hat.“ gestrichen.

12. Nach § 43 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 18a)

Geschäftsplan

I. Die Höhe der Leistungen aus freiwilligen Zuzahlungen, die nach dem 1. Januar 2018 geleistet werden, richtet sich nach der Höhe dieser zusätzlichen Zahlungen und dem Alter bei Zahlung. Für je 1 000,-- € freiwillige Zuzahlungen werden folgende jährliche Altersruhegelder bei einem Renteneintritt mit Erreichen des 62. Lebensjahres erworben:

Alter bei Zahlung	Altersruhegeld in € pro Jahr	Alter bei Zahlung	Altersruhegeld in € pro Jahr
23	43,30	46	36,78
24	42,99	47	36,53
25	42,67	48	36,28

26	42,36	49	36,03
27	42,05	50	35,78
28	41,75	51	35,54
29	41,44	52	35,30
30	41,14	53	35,06
31	40,85	54	34,82
32	40,55	55	34,59
33	40,27	56	34,35
34	39,98	57	34,11
35	39,69	58	33,87
36	39,42	59	33,63
37	39,14	60	33,37
38	38,86	61	33,11
39	38,59	62	32,85
40	38,32	63	32,62
41	38,06	64	32,39
42	37,79	65	32,16
43	37,53	66	31,93
44	37,28	67	31,70
45	37,03		

Die Summe der durch die einzelnen freiwilligen Zuzahlungen erworbenen Ansprüche ist das versicherte Altersruhegeld.

Das Alter bei Zahlung ist als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr zu bestimmen.

- II. Wird die Altersrente gemäß § 15 Absatz 4a vor Vollendung des 62. Lebensjahrs angetreten, wird das versicherte Altersruhegeld für jeden vorgezogenen Monat um 0,4 v. H. reduziert; wird die Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahrs angetreten, erhöht sich das versicherte Altersruhegeld für jeden aufgeschobenen Monat um 0,33 v. H.“

Artikel 2

(1) Die Änderung Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen genehmigt.

Bremen, den 21. Dezember 2016

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz